



Honorar / Kosten

Die Beauftragung eines Anwaltes verursacht Kosten. Bitte beachten Sie, dass die exakte Höhe der Kosten stets abhängig vom Einzelfall ist. Es ist dabei z.B. maßgeblich welche Art von anwaltlicher Tätigkeit verlangt wird, was Gegenstand des Auftrages/Mandates ist, wie ein etwaiges Gerichtsverfahren ausgeht usw.

Die Frage, wie viel es genau kostet kann daher im Voraus nicht exakt beantwortet werden - ein ungefährender Richtwert oder ein zu erwartender Rahmen kann aber meistens abgesteckt werden.

Hierbei kann man dann meistens auch erste Prognosen erstellen, wen wer die Kosten letztendlich zu tragen hat. Allerdings lassen sich sowohl die Frage nach der Kostenhöhe als auch die nach der Kostenlast mit absoluter Sicherheit erst am Ende des Mandats beantworten.

Die Kosten meiner Tätigkeit rechne ich grundsätzlich nach den Vorschriften des RVG - Rechtsanwaltvergütungsgesetz - ab. Das Gesetz sieht dabei zwei unterschiedliche Arten von Gebühren vor. Zum einen die sogenannten Festgebühren, zum anderen sogenannte Rahmengebühren. Bei Festgebühren setzt das Gesetz einen fixen Betrag an. Bei den Rahmengebühren unterscheidet man nach Satzrahmengebühren (diese sind abhängig vom Gegenstandswert) und den sogenannten Betragsrahmengebühren (hier wird ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgegeben). Dabei werden im Zivilrecht die Gebühren nach dem Gegenstands- bzw. Streitwert bestimmt, also als Satzrahmengebühr. Dieser Gebührenrahmen richtet sich maßgeblich nach dem wirtschaftlichen Interesse das dem Auftrag zugrundeliegt. Insofern nehme ich auch Bezug auf die Kostenbelehrung welche Sie im Downloadbereich dieser Webseite einsehen und herunterladen können. Weiter sind aber auch alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen.

Im außergerichtlichen Bereich kann neben der klassischen Beratung und Interessenvertretung auch die sogenannte Erstberatung in Anspruch genommen werden. Bei der Erstberatung wird eine einzelne isolierte Frage beantwortet, die weder sonderlich komplex ist noch ein eingehendes Studium von umfangreichen Unterlagen voraussetzt. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber als Honorar einen maximalen Betrag festgelegt, der für Dienstleistungen dieser Art nicht überschritten werden darf. Demgegenüber wird für die außergerichtliche Vertretung eine sogenannte Geschäftsgebühr geschuldet. Diese entsteht als Satzrahmengebühr (s.o.). Sofern aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit eine Vereinbarung mit der Gegenseite getroffen wird die zu einer Beilegung des Streits oder einer Beseitigung der Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis führt entsteht eine sogenannte Einigungsgebühr.

Im Rahmen der gerichtlichen Vertretung fallen hingegen andere Gebühren an, diese richten sich nach dem jeweiligen Rechtsgebiet. Im Zivilrecht sind auch sie abhängig vom Streitwert. Hier wird in aller Regel eine Verfahrensgebühr, eine Terminsgebühr und - im Falle einer Einigung - eine Einigungsgebühr anfallen.



SEBASTIAN BARTH

Rechtsanwalt

Sofern die gesetzlichen Vorgaben vorliegen kann auch entweder im Wege der Beratungshilfe oder aber über die Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe versucht werden, eine Kostentragung durch die öffentliche Hand zu erzielen.

Schließlich kann auch eine von den Vorschriften des RVG abweichende Honorarvereinbarung getroffen werden. Honorarvereinbarungen - ob als Pauschale oder in Form eines Stundensatzes in Ergänzung oder anstelle der gesetzlichen Gebühren sind grundsätzlich zulässig. Allerdings darf - im Falle der gerichtlichen Interessenvertretung diese vereinbarte Vergütung die gesetzliche nicht unterschreiten. Im außergerichtlichen Bereich gilt diese Begrenzung jedoch nicht.

Bei Straf- oder Bußgeldsachen ist es für die Höhe der im RVG geregelten Vergütung maßgeblich, welches Strafmaß bzw. welche Bußgeldhöhe im Raume steht und auch in welchem Verfahrensstadium man sich befindet. Auch hier kann eine Honorarvereinbarung getroffen werden.

Bitte beachten Sie:

Die nach dem RVG entstehenden Kosten können u.U. im Wege des Schadensersatzes gegenüber der Gegenseite oder gegenüber der eigenen Rechtsschutzversicherung geltend gemacht werden. Im letzteren Falle ist maßgeblich, ob das betreffende Risiko mit versichert wurde, ob eine etwaige Wartefrist abgelaufen ist und ob eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Grundsätzlich bleibt der den Auftrag erteilende Mandant aber der primäre Kostenschuldner des Anwaltes der für ihn tätig geworden ist. Die aus einer Honorarvereinbarung erwachsenden Kosten hingegen sind nicht auf diese Art erstattungsfähig, hier können ggf. nur die nach dem RVG anfallenden Kosten verlangt werden.